



Historische Kulturlandschaft

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Sektorales Zielkonzept „Historische Kulturlandschaft“ Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Korinna Thiem

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Historische Kulturlandschaft.....	6
2.1	Allgemeine Ziele	6
2.2	Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	6
2.3	Landschaftsbereiche mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente	7
2.4	Typische historische Kulturlandschaftselemente erhalten	11
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	12
3.1	Allgemeine Anforderungen	12
3.2	Siedlung und Verkehr	12
3.2.1	Dorfentwicklung	12
3.2.2	Verkehr	13
3.3	Handel, Gewerbe und Industrie	14
3.4	Rohstoffabbau	14
3.5	Landwirtschaft	14
3.6	Forstwirtschaft	15
3.7	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	15
3.8	Energieversorgung	17
3.9	Tourismus und Erholung	17
4	Synergien mit Zielen anderer Schutz- güter	17
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele.....	18
4.1.1	Kulturlandschaft.....	18
4.1.2	Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme.....	18
4.1.3	Landschaftszerschneidung.....	18
4.2	Sektorale Ziele	18
4.2.1	Arten- und Biotopschutz	18
4.2.2	Boden.....	19
4.2.3	Klima	19
4.2.4	Gewässer	19
4.2.5	Landschaftsbild	20
4.2.6	Erholung.....	20
5	Aufträge an Planungen	20
5.1	Aufträge an Planungen allgemein	20
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	22
5.2.1	Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung.....	22
5.2.2	Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	23
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	23
5.3.1	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung allgemein	23
5.3.2	Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	25
5.3.3	Bereiche der Kulturlandschaft mit geringer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente	27
5.3.4	Schutz und Entwicklung ausgewählter Kulturlandschaftselemente.....	28
6	Literatur.....	28

1 Einführung

Die historische Kulturlandschaft als Ausschnitt der aktuellen Kulturlandschaft, der in besonderem Maße durch historische Kulturlandschaftselemente geprägt ist, wird - analog der Schutzgüter Boden oder biologische Vielfalt - als eigenständiges Schutzgut behandelt. Das Bundesnaturschutzgesetz kennt seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1976 das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ als zentralen Gegenstand seiner Schutzziele. In diesem Begriffspaar ist stets die historische Kulturlandschaft eingeschlossen (vgl. Breuer 2010:9). Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2009 wurden historische Kulturlandschaft explizit als Schutzgegenstand benannt und in den Grundsätzen [§ 2 (1) 14 BNatSchG] konkretisiert. Danach waren „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“ zu erhalten. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde dieser Grundsatz aufgegeben und die historisch gewachsenen Kulturlandschaften in den Zielkanon des § 1 (4) BNatSchG aufgenommen: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“ Historische gewachsene Kulturlandschaften genießen daher gemäß Bundesnaturschutzgesetz einen besonderen Schutz, sofern sie eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweisen und sind darin Naturlandschaften gleichgestellt (vgl. z.B. BREUER 2010:9, REINKE ET AL. 2013:3f, SCHMIDT ET AL. 2010). Der im Bundesnaturschutzgesetz neu eingefügte Begriff „historisch gewachsene Kulturlandschaft“ verdeutlicht, dass historische Kulturlandschaftsteile oder -elemente verschiedenen zeitlichen Ursprungs in die heutige Landschaft eingebunden sind und der Fokus auf der Entwicklung der Kulturlandschaft als Gesamtheit liegen soll (vgl. REINKE ET AL. 2013: 3f).

Somit dient das sektorale Zielkonzept historische Kulturlandschaft dem Schutz und der Entwicklung von Ausschnitten der aktuellen Kulturlandschaft, die bis in die heutige Zeit und über eine längere Zeit hinweg ihre Vielfalt, ihre landschaftliche Eigenart und Schönheit im besonderen Maße bewahrt haben.

Auch aus einem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (§ 2 (2) 5 ROG) leitet sich ab, dass Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Das Raumordnungsgesetz spricht in diesem Zusammenhang von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften; diese „sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“ (ROG § 2 (2) 5).

Kulturlandschaften entstanden im Verlauf der Geschichte durch die menschliche Nutzung und sonstige Einflüsse der Menschen auf die naturräumlichen Gegebenheiten. Dynamik und Wandel sind wesentliche Merkmale dieser Landschaften. In der raumbezogenen Planungspraxis erhält eine Kulturlandschaft den Wert historisch erst, wenn sich in ihr historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente, die sogenannten historischen Kulturlandschaftselemente, erhalten haben und diesen Kulturlandschaftsausschnitt prägen. Die historischen Kulturlandschaftselemente stammen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen (BECKER 1998: 52), das heißt dass Elemente und Strukturen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen heute nebeneinander liegen, ist ein weiteres Merkmal historischer Kulturlandschaften. Elemente und Strukturen in der heutigen Kulturlandschaft sind als historisch anzusprechen, wenn sie heute aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen oder geschaffen würden, sie demnach aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. (vgl. KMK 2003)

Lesehilfe

Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das sektorale Zielkonzept „Gewässer und Landschaftswasserhaushalt“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Schutzgut im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (**müssen**). (Z 4.1.1.3, **B zu Z 4.1.1.3**)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Historische Kulturlandschaft

2.1 Allgemeine Ziele

Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft erhalten

Die Eigenart der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Kulturlandschaften haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Sie sind nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Lebensraum der Menschen. Dafür müssen sie nicht nur einen funktionierenden Naturhaushalt aufweisen, sondern sie dienen auch als Anschauungsobjekt unterschiedlicher, auch überkommener Landnutzungsformen, dem kulturellen Wissenserwerb und als Archiv der Nutzungsgeschichte. Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern und immer, wo dies umwelt- beziehungsweise naturverträglich zu gestalten ist, der Öffentlichkeit zu erschließen. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Hinweis

Dieses Ziel wird durch Festlegungen zu besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Kulturlandschaftsgebieten mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente sowie historische Kulturlandschaftselemente in den folgenden Kapiteln untersetzt. Die Begriffe historisch gewachsene Kulturlandschaft, besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie Kulturlandschaftsgebiete mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente werden hier synonym für das Schutzgut historische Kulturlandschaft gebraucht. Begriffserläuterungen zu diesen genannten Begriffen finden sich in den Erläuterungen bzw. Begründungen der jeweiligen Ziele in den folgenden Kapiteln, einschließlich einer Definition des Begriffs historisches Kulturlandschaftselement.

2.2 Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Behutsame Entwicklung besonders bedeutsamer Bereiche der Kulturlandschaft

Zum einen sind besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft zu schützen und im Hinblick auf die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter [insbesondere historische Kulturlandschaft (...)] besonders behutsam zu entwickeln. Zum anderen sollen die derzeit weniger bedeutsamen Bereiche so entwickelt werden, dass ihre historische Entwicklung ablesbar bleibt sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft gefördert werden. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

- Weiteres s. Kapitel 2.3
- Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Begriffsdefinition

Kriterien für bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft im Hinblick auf das Schutzgut historische Kulturlandschaft sind den Kriterien für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz zu entnehmen. ...Danach sind insbesondere folgende charakteristische Ausprägungen heranzuziehen: (B zu Z 4.1.1.12)

- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (zum Beispiel charakteristische Flurformen, insbesondere die durch den Weinbau geprägten Elbhänge, gut erhaltene regionstypische Siedlungsstrukturen, Steinriegel, Bergmähwiesen, Bergbauzeugen, landschaftsprägende archäologische Denkmäler).

Die übrigen Gebiete gehören der Kategorie weniger bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft an. (eigene Ergänzung)

2.3 Landschaftsbereiche mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente

Eigenart der historischen Kulturlandschaft im Wandel erhalten

Bereiche von Kulturlandschaftsgebieten mit hoher bis sehr hoher Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (vergleiche Karte A 1.1) sollen entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge entwickelt und neue Elemente mit Rücksicht auf diese Typik nach Möglichkeit unter Bewahrung der historischen Strukturen und der Eigenart der Kulturlandschaftsteile eingefügt werden. (FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und 4.1.1.12; B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Um die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft und Relikte historischer Kulturlandschaftselemente zu erhalten, bedarf es verschiedener Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die jedoch nicht zum Ziel haben, die Landschaft museal zu konservieren, sondern ihre Eigenart im Wandel zu erhalten. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und 4.1.1.12)

Begründung

Die Relikte der historischen Kulturlandschaftselemente prägen in ihren regional unterschiedlichen Ausformungen die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft maßgeblich mit. Die noch vorhandenen Relikte sind Beispiele für überkommene Formen der Landnutzung und erlebbares Anschauungsmaterial. Sie sind von großem Wert, um die Zusammenhänge der Entwicklung der Kulturlandschaft zu vermitteln und Verständnis dafür zu erzeugen.

Die regional unterschiedliche Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente äußert sich zum einen in unterschiedlichen, charakteristischen Kombinationen von Elementtypen in bestimmten Regionen und zum anderen in Elementtypen, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig nur in bestimmten Regionen auftreten. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Kapitel 2.1 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz, 2.1.1 Unterkapitel historische Kulturlandschaft)

Begründung

In Sachsen haben sich teilweise Siedlungsstrukturen erhalten, die nur gering durch moderne Nachverdichtung oder Siedlungserweiterung überprägt wurden. Dies betrifft zum Beispiel manche Waldhufendörfer, Rundlinge oder Angerdörfer. Teilweise ist auch die Einbindung in die historischen Flurformen erhalten geblieben. Weiterhin können besondere historische Anlagen, wie zum Beispiel Festungen (zum Beispiel Festung Königstein), Burgen (zum Beispiel Augustusburg) und Klöster (zum Beispiel Kloster Marienstern), das Landschaftsbild dominieren und von weithin wahrgenommen werden. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

→ Weiteres s. Anforderungen an Siedlung und Verkehr

Hinweis

Die sächsische Kulturlandschaft ist in unterschiedlichem Maße von Relikten historischer Kulturlandschaftselemente geprägt. Hinweise darauf sind einer Studie zur historischen Kulturlandschaft zu entnehmen (Walz et al. 2012). Danach lässt sich die sächsische Kulturlandschaft in 17 Kulturlandschaftsgebiete unterteilen, die sich durch eine ähnliche Ausstattung mit historischen Kulturlandschaftselementtypen auszeichnen. Die Stärke der Prägung dieser Gebiete durch historische Kulturlandschaftselemente ergibt sich aus dem Index der gewichteten Prägung. Die gewichtete Prägung ist in der Karte A 1.1 „Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente“ als Schraffur in fünf Klassen dargestellt. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Karte

Karte A 1.1 Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente (LEP 2013 Anhang A.1)
(<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>)

→ Weiteres s. Anforderungen an die Landschaftsplanung

Relikte historischer Kulturlandschaftselemente erhalten

Die Relikte historischer Kulturlandschaftselemente sollen erhalten, gepflegt oder saniert werden. (FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und 4.1.1.12)

Begründung

Die Relikte der historischen Kulturlandschaftselemente prägen in ihren regional unterschiedlichen Ausformungen die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft maßgeblich mit. (Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Kapitel 2.1 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz, Erläuterung zu historische Kulturlandschaft)

Vor allem im Zuge der Intensivierung der Landnutzung (Siedlungswachstum, Vergrößerung der Schläge um ein Vielfaches, Melioration, überwiegend Begründung von Nadelbaum-Altersklassenwäldern) sind überkommene historische Strukturen vielfach verloren gegangen. Relikte historischer Kulturlandschaftselemente sind grundsätzlich zu erhalten. Sie geben auch in stark überformten Landschaften Hinweise auf ihre historische Entwicklung. Zugleich sind insbesondere die biotischen Elemente überwiegend von großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, sodass sich hier Synergieeffekte zwischen dem Schutz von Kulturlandschaftselementen und dem Schutz der biologischen Vielfalt ergeben. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und 4.1.1.12)

Begriffsbestimmung

historisches Kulturlandschaftselement:

Im Zuge der historischen Entwicklung der sächsischen Kulturlandschaft haben sich gezielt oder als Nebenprodukt der Landnutzung charakteristische Kulturlandschaftselemente herausgebildet. Der Begriff der historischen Kulturlandschaftselemente ist hier im weiten Sinne zu verstehen. Er umfasst zusätzlich zu den kulturhistorischen Elementen im engen Sinne, die sich unter den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr herausbilden würden, auch solche, die im Zuge historischer Landnutzungsformen entstanden sind, aber heute noch genutzt oder neu angelegt werden. Beispiele für historische Kulturlandschaftselemente sind

- historische Mühlen, Burgen,
- historische Garten- und Parkanlagen,
- Flurformen wie Waldhufenfluren oder alte Siedlungsformen wie Rundlinge oder Angerdörfer mit Gehöften,
- alte Waldnutzungsformen wie Mittel-, Nieder- oder Hutewälder,
- extensiv genutzte Grünländer und Heiden.

Sie können in

- bauliche Elemente, wie zum Beispiel historische Mühlen, Burgen, Schlösser oder

auch Siedlungsformen, sowie in

- biotische Elemente, wie zum Beispiel Heiden, alte Waldnutzungsformen und Alleen mit ihren Formen, unterteilt werden.

Sie können ein

- einzelnes Element (zum Beispiel Mühlen) oder
 - einen Komplex bilden, der aus unterschiedlichen Einzelementen besteht, die in einer typischen Struktur angeordnet sind (zum Beispiel Waldhufenfluren).
-

Hinweis

Im Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm werden Empfehlungen für ausgewählte Elemente beziehungsweise Komplexe dargestellt. Bauliche Elemente sind im Wesentlichen über den Denkmalschutz geschützt und die Anforderungen sind dort formuliert. In den Landschaftsrahmenplänen sollen nicht nur Empfehlungen für einzelne historische Kulturlandschaftselementtypen gegeben werden, sondern es soll auch dargestellt werden, welche Strukturen bei Komplexen zu erhalten sind und wie sich neue Elemente einfügen sollen. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und 4.1.1.12)

→ Weiteres s. Aufträge an die Landschaftsplanung

Kulturlandschaftliche Bedeutung des Biosphärenreservats „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/ Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“erhalten

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“ mit seinen landesweit bedeutsamen Lebensräumen ist zur Bewahrung und Beförderung schützenswerter Arten- und Lebensgemeinschaften, der biologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. (Z 4.1.1.7)

Das UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“ ist mit der schrittweisen Umsetzung der im Rahmenkonzept formulierten Qualitätsziele für umweltverträgliches Wirtschaften als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien weiterzuentwickeln. Die wertvolle Kulturlandschaft des Gebietes mit ihrer mannigfaltigen Flora und Fauna ist zu erhalten, zu entwickeln und weiter in einem international anerkannten Großschutzgebiet zu sichern. (Z 4.1.1.9)

Begründung

Seit dem 13. Jahrhundert wurden in der Oberlausitz Teiche zur Fischproduktion angelegt und bewirtschaftet. Durch die kontinuierliche Bewirtschaftung ist eine wertvolle Kulturlandschaft mit vielfältiger und reichhaltiger Biotopausstattung entstanden. Der Begriff des Biosphärenreservates beinhaltet sowohl die Erhaltung der durch die Verbindung von Natur- und Kulturelementen entstandenen außerordentlich wertvollen Flora und Fauna als auch das beispielhafte Vorhandensein naturverträglicher Flä-

chennutzung in Verbindung mit traditionsbezogenen kulturellen Lebensweisen.

Die Entwicklung des Biosphärenreservates orientiert sich an den Grundsätzen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB), den dazu formulierten Kriterien der auf nationaler Ebene von den Regierungen berufenen Nationalkomitees und der dem Gebietscharakter entsprechenden Landnutzung als Voraussetzung für die Erhaltung der Naturgüter, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der kulturellen Eigenart des Raumes. (B zu Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

2.4 Typische historische Kulturlandschaftselemente erhalten

Schutz, Pflege und Entwicklung der sächsischen Teichlandschaften

Die sächsischen Teichlandschaften sollen als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope sowie als Produktionsstandort gesunder Nahrungsmittel geschützt, gepflegt und entwickelt werden. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Begründung

Die sächsischen Teiche sind teilweise bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen, überwiegend Karpfen, und als Bergwerksteiche angelegt worden und haben zum Zwecke der Fischproduktion bis heute überdauert, dienen teilweise aber auch der Brauch- und Rohwasserbereitstellung und dem Hochwasserschutz. Zu ihrer Erhaltung hat die kontinuierlich fortgesetzte Bewirtschaftung durch gut ausgebildete Fachleute beigetragen. In deutschlandweit einmaliger Dichte prägen sie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet / Hornjołužiska hola a haty das Landschaftsbild. Von überregionaler Bedeutung sind beispielsweise weiterhin der große Torgauer Teich, die Teichgebiete von Moritzburg, Wernsdorf, Eschefeld und Großhartmannsdorf. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung, der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und des Erosionsschutzes orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Ausnahmen

Das Ziel gilt nicht, soweit Maßnahmen der Funktionssicherung an Anlagen des technischen Hochwasserschutzes betroffen sind. (B zu Z 4.1.1.14)

Begründung

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Sie erfüllen zahlreiche Funktionen wie: (B zu Z 4.1.1.14)

- Lebensraum und Nahrungshabitat für die Tierwelt,
- Beitrag zur Gewährleistung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung,
- Orientierung in der Landschaft,
- Schutz des Verkehrs vor Schnee, Hitze und Staub,
- Schutz der Uferbereiche an Gewässern vor Erosion,
- Verbesserung des Mikroklimas,
- Beschattung von Gewässern,
- Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion.

→ Weiteres s. Aufträge an die Landschaftsplanung

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Historische Kulturlandschaftselemente grundsätzlich erhalten

Relikte historischer Kulturlandschaftselemente sind grundsätzlich zu erhalten. Sie geben auch in stark überformten Landschaften Hinweise auf ihre historische Entwicklung. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

3.2 Siedlung und Verkehr

3.2.1 Dorfentwicklung

Historische Siedlungsgefüge, Siedlungsstrukturen und Baustile berücksichtigen

Die Entwicklung der Dörfer soll so erfolgen, dass das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt wird. (G 2.2.2.2) Die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen sollen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. (G 2.2.2.5) (redaktionelle Ergänzung)

Gut erhaltene historische Siedlungsformen, wie Waldhufendörfer, Straßen- und Angerdörfer oder Rundlinge, und die damit verbundenen Baustile sind Ausdruck der kulturlandschaftlichen Vielfalt in Sachsen und sollen im Rahmen der Dorfentwicklung zweckmäßig bewahrt werden. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich nach Möglichkeit an den historischen Siedlungs- beziehungsweise Landschaftsstrukturen orientieren und maßstäblich einfügen. (B zu G 2.2.2.5 und B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Auch in den Dörfern stehen vielfach Wohngebäude, Hofanlagen und Gewerbeflächen leer beziehungsweise entsprechen nicht den heutigen Nutzungsanforderungen. Durch Umnutzungen, die die historischen Siedlungsstrukturen und gebiets- oder ortstypischen Bauweisen und Baustile weitestgehend berücksichtigen, kann auch in diesen Fällen oft die Identität der Dörfer bewahrt bleiben. (B zu G 2.2.2.5, redaktionelle Ergänzung)

Hinweis

In Bezug auf die baulichen Elemente sind insbesondere die im Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen [...] verankerten Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. (vgl. B zu G 2.2.2.2)

Typische historische Freiraumstrukturen in Dörfern erhalten

Gerade auch in Dörfern ist darauf zu achten, dass typische historische Freiraumstrukturen mit ihrer regionaltypischen Ausstattung erhalten bleiben. [...] Der Versiegelungsgrad soll möglichst gering gehalten werden. Dies trägt dazu bei, dass Identität und Attraktivität von Siedlungen erhalten werden. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Gewässerauen in Waldhufenstrukturen von Bebauung frei halten

Im Falle gut erhaltener Waldhufenstrukturen ist darauf zu achten, dass die Gewässeraue von Bebauung frei gehalten wird und die Flächen, abgesehen von den Gewässer begleitenden Gehölzen, möglichst als Grünland oder öffentliche Grünfläche genutzt werden. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

3.2.2 Verkehr

Versiegelungsgrad in Dörfern gering halten

Gerade auch in Dörfern ist darauf zu achten, dass typische historische Freiraumstrukturen mit ihrer regionaltypischen Ausstattung erhalten bleiben. (...) Der Versiegelungsgrad soll möglichst gering gehalten werden. Dies trägt dazu bei, dass Identität und Attraktivität von Siedlungen erhalten werden. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Wegen und Straßen erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen (...) als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen (...) sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung orientieren. (B zu Z 4.1.1.14)

3.3 Handel, Gewerbe und Industrie

Versiegelungsgrad in Dörfern gering halten

Gerade auch in Dörfern ist darauf zu achten, dass typische historische Freiraumstrukturen mit ihrer regional-typischen Ausstattung erhalten bleiben. (...) Der Versiegelungsgrad soll möglichst gering gehalten werden. Dies trägt dazu bei, dass Identität und Attraktivität von Siedlungen erhalten werden. (B zu FZ 4, Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

3.4 Rohstoffabbau

Belange des Schutzes der historischen Kulturlandschaft bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau berücksichtigen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

3.5 Landwirtschaft

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

→ Weiteres s. Aufträge an die Landschaftsplanung

Schutz, Pflege und Entwicklung der sächsischen Teichlandschaften

Die sächsischen Teichlandschaften sollen als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope sowie als Produktionsstandort gesunder Nahrungsmittel geschützt, gepflegt und entwickelt werden. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Da es sich bei den Teichen um künstliche Stillgewässer handelt, kann ihr Fortbestehen nur durch Pflegemaßnahmen gesichert werden. Am besten lassen sich diese durch die Beibehaltung einer den ökologischen Werten gerecht werdenden ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung umsetzen. Dabei spielen unter anderem der Umgang mit Fischkrankheiten, der Einsatz von Anlagen zur hochintensiven Fischproduktion im Teich, die

Kormoranvergrämung, der Fischbesatz und die Kalkung von Teichen eine entsprechende Rolle. (B zu FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Bei ausgewählten, für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvollen Teichen, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und NSG, gehen die naturschutzfachlichen Anforderungen teilweise über eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinaus und erfordern eine naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung bzw. -pflege. (B zu FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Begründung

Die sächsischen Teiche sind teilweise bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen, überwiegend Karpfen, und als Bergwerksteiche angelegt worden und haben zum Zwecke der Fischproduktion bis heute überdauert, dienen teilweise aber auch der Brauch- und Rohwasserbereitstellung und dem Hochwasserschutz. Zu ihrer Erhaltung hat die kontinuierlich fortgesetzte Bewirtschaftung durch gut ausgebildete Fachleute beigetragen. In deutschlandweit einmaliger Dichte prägen sie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet / Hornjołužiska hola a haty das Landschaftsbild. Von überregionaler Bedeutung sind beispielsweise weiterhin der große Torgauer Teich, die Teichgebiete von Moritzburg, Wernsdorf, Eschefeld und Großhartmannsdorf. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

3.6 Forstwirtschaft

Belange des Schutzes der historischen Kulturlandschaft bei der Festlegung von Vorranggebieten Waldmehrung berücksichtigen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Historische Kulturlandschaftselemente wie Hutewälder, Nieder, und Mittelwald und Waldheiden erhalten

→ Weiteres s. Kapitel 2.3

3.7 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

Schutz, Pflege und Entwicklung der sächsischen Teichlandschaften

Die sächsischen Teichlandschaften sollen als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope sowie als Produktionsstandort gesunder Nahrungsmittel geschützt, gepflegt und entwickelt werden. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Da es sich bei den Teichen um künstliche Stillgewässer handelt, kann ihr Fortbestehen nur durch Pflegemaßnahmen gesichert werden. Am besten lassen sich diese durch die Beibehaltung einer den ökologischen Werten gerecht werdenden ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung umsetzen. Dabei spielen unter anderem der Umgang mit Fischkrankheiten, der Einsatz von Anlagen zur hochintensiven Fischproduktion im Teich, die Kormoranvergrämung, der Fischbesatz und die Kalkung von Teichen eine entsprechende Rolle. (B zu FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Bei ausgewählten, für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvollen Teichen, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und NSG, gehen die naturschutzfachlichen Anforderungen teilweise über eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinaus und erfordern eine naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung bzw. -pflege. (B zu FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Begründung

Die sächsischen Teiche sind teilweise bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen, überwiegend Karpfen, und als Bergwerksteiche angelegt worden und haben zum Zwecke der Fischproduktion bis heute überdauert, dienen teilweise aber auch der Brauch- und Rohwasserbereitstellung und dem Hochwasserschutz. Zu ihrer Erhaltung hat die kontinuierlich fortgesetzte Bewirtschaftung durch gut ausgebildete Fachleute beigetragen. In deutschlandweit einmaliger Dichte prägen sie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet / Hornjoŕuŕiska hola a haty das Landschaftsbild. Von überregionaler Bedeutung sind beispielsweise weiterhin der große Torgauer Teich, die Teichgebiete von Moritzburg, Wernsdorf, Eschefeld und Großhartmannsdorf. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Gehölze und Baumreihen an Gewässern entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart erhalten oder wiederherstellen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von (...) Gewässern (...) als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Ausnahme

Das Ziel gilt nicht, soweit Maßnahmen der Funktionssicherung an Anlagen des technischen Hochwasserschutzes betroffen sind. (B zu Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen (...) der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte (...) orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Begründung

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von (...) Gewässern ([...])

sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. (B zu Z 4.1.1.14)

3.8 Energieversorgung

Windenergie

Windenergieanlagen in Lagen, die die Kulturlandschaft nicht in besonderer Weise prägen

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung durch Windenergieanlagen schützen.

Begründung

Auch mit der Nutzung Erneuerbarer Energien sind verschiedene negative Begleitwirkungen unterschiedlichen Ausmaßes verbunden. So wird die Landschaft insbesondere auch durch die Nutzung der Windenergie eine neue Prägung erfahren. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit sind besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung zu schützen. (B zu FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5)

→ Weiteres s. Aufträge an die Landschaftsplanung

Netzausbau

Trassenkorridore des Stromübertragungs- und Verteilungsnetzes sollen schutzwürdige historische Kulturlandschaftselemente berücksichtigen

Der Netzausbau hat jedoch auch Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, schutzwürdigen Landnutzungen sowie der Kulturlandschaft zur Folge, die bei einer entsprechenden Trassierung zu berücksichtigen sind. (B zu G 5.1.9)

3.9 Tourismus und Erholung

→ Keine Festlegungen

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

4.1.1 Kulturlandschaft

Alle Aspekte des Schutzgutes „historische Kulturlandschaft“ werden im schutzgutübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzept „Kulturlandschaft“ berücksichtigt und erfahren auch über die Kriterien für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz einen besonderen Schutz.

Auch die Sicherung des Landschaftsschutzgebietes der Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ trägt durch seinen Schutzzweck, den Erhalt des Landschaftsbildes, zur Pflege und Entwicklung historischer Kulturlandschaftselemente und historischer Siedlungsstrukturen bei. Überkommene Formen einstiger Landnutzungsformen bleiben als Anschauungsobjekte erhalten. (vgl. Z 4.1.1.7 und B zu 4.1.1.7)

4.1.2 Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Grundsätzlich können alle Ziele, die die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung des Schutzgutes Historische Kulturlandschaft dienen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn historisch bedeutsame Teile der Kulturlandschaft dadurch vor einer Umnutzung bewahrt werden, die die historischen Bezüge beeinträchtigt und wenn Brachen so revitalisiert werden, dass die Freiraumstruktur bewahrt wird. Zielformulierungen, die eine Umnutzung ortstypischer Gebäude bei gleichzeitigem Erhalt der Bausubstanz sowie einem Erhalt der siedlungshistorischen Zusammenhänge vorsehen, tragen dazu bei, die Eigenart historischer Kulturlandschaften in Sachsen zu bewahren (vgl. G 2.2.2.5).

4.1.3 Landschaftszerschneidung

Alle Ziele, die der Landschaftszerschneidung entgegenwirken dienen generell auch dem Erhalt, der Pflege und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft und ihrer historischen Strukturen und Bezüge. Des Weiteren ergeben sich aus dem Ziel, unzerschnittene verkehrsarme Räume zum einen in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, Arten- und Biotopschutz und zum anderen für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung zu bewahren, Synergien für das Schutzgut historische Kulturlandschaft, speziell für den Erhalt biotischer historischer Kulturlandschaftselemente. (vgl. G 4.1.1.1) Historische Strukturen und Bezüge können so erhalten werden. Auch der Rückbau von Landschaftszerschneidungen kann dazu beitragen, historische Strukturen und Bezüge wieder sichtbar zu machen.

4.2 Sektorale Ziele

4.2.1 Arten- und Biotopschutz

Viele naturschutzfachlich besonders bedeutsame Biotope sind zugleich historische Kulturlandschaftselemente. Teilweise haben sie eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und wurden in die Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes einbezogen (vgl. Karte 7 des LEP). Das betrifft zum Beispiel besonders naturnahe Teiche und Teichkomplexe, Streuobstwiesen, Heidekomplexe oder Komplexe aus Trocken- und Magerrasen (Extensivgrünland). Sie gehören zu den Kriterien, nach denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz auszuwählen sind. (vgl. B zu Z 4.1.1.16)

Naturnahe Stand- und Fließgewässer künstlichen Ursprungs, aber auch natürliche Gewässer, die bis heute Spuren der kulturhistorischen Entwicklung Sachsens tragen, dokumentieren überkommene Landnutzungsformen. Ihr Schutz dient auch dem Arten- und Biotopschutz. Diese Gewässer sind aus diesem Grund zu erhalten und zu entwickeln (vgl. G 4.1.1.15). Viele naturnahe Gewässer werden durch naturschutzrechtliche Schutzgebiete gesichert. Insbesondere die großflächigen Gebiete wie das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjołužiska hola a haty“ mit seiner herausragenden Dich-

te von Teichen, aber auch die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, insbesondere das umgebende Landschaftsschutzgebiet sowie weitere kleinflächige Naturschutzgebiete zählen hierzu. Die genannten Großschutzgebiete haben auch aus diesen Gründen eine landesweite Bedeutung und sind auch raumplanerisch zu sichern. (vgl. Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10).

Sachsens Offenlandbiotopie gehören nahezu sämtlich zu den Kulturbiotopen. Wertvolle Offenlandbereiche, wie gesetzlich geschützte Biotopie oder FFH-Lebensraumtypen oder andere naturschutzfachlich wertvolle Offenländer sind im Zuge der anzustrebenden Waldmehrung nach § 10 SächsWaldG zu berücksichtigen. Da diese Offenlandbereiche in der Regel überkommene Landnutzungsformen, insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung dokumentieren, schafft dieses Schutzziel Synergien mit dem Schutzziel für die historische Kulturlandschaft. (vgl. FZ 9, Bezug zu Z 4.2.2.1)

Das Ziel, Schutzäcker oder Feldflorareservate auf Grundlage eines Suchraumkonzeptes anzulegen, fördert den Erhalt von Extensiväckern, einem biotischem historischen Kulturlandschaftselement, das die aus heutiger Sicht einstige extensive Bewirtschaftung der Felder dokumentiert. (vgl. FZ 11, Bezug zu G 4.1.1.5 und G 4.1.1.15)

In jüngster Vergangenheit ist ein Anstieg des Versiegelungsgrades, insbesondere ländlicher Wege festgestellt worden. In Folge dessen wird nicht nur die Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen eingeschränkt, sondern auch das Landschaftsbild sowie Feldwege und Raine als historisches Kulturlandschaftselement nachteilig beeinträchtigt. Ein geringerer Versiegelungsgrad von Feldwegen und wegbegleitenden Rainen erhalten daher den historischen Ausbaugrad. (vgl. FZ 12, Bezug zu G 4.1.113. und Z 4.2.1.3)

4.2.2 Boden

Schutzziele für das Schutzgut Boden, die der Versiegelung von Feldwegen oder von Freiflächen in Dörfern entgegenwirken, dienen auch dem Schutz und der Pflege der historischen Kulturlandschaft. (vgl. Erläuterung Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Bezug zu G 2.2.1.1, Z 2.2.1.3, Z 2.2.1.5, Z 2.2.1.6, Z 2.2.1.7, Z 2.2.1.9, G 4.1.1.1, Z 4.1.1.2, Z 4.1.1.3, G 4.1.1.18, G 4.1.1.19).

4.2.3 Klima

Maßnahmen, Naturschutzstrategien und –konzepte, die nachteilige Auswirkungen des Klimawandels auf die biologischen Vielfalt zu vermindern, können dem Schutz der historischen Kulturlandschaft dienen. Hierzu gehört z.B. die Stabilisierung des Wasserhaushaltes von extensiv genutzten Biotopen, die häufig zu den historischen Kulturlandschaftselementen gehören. (vgl. FZ 37, Bezug zu G 1.1.15, Z 4.1.1.16, G 4.1.1.18 und G 4.1.1.19)

4.2.4 Gewässer

Zum Teil sind die Teiche in Sachsen bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen und als Bergwerksteiche angelegt worden. Für die Fischproduktion haben vor allem die Teiche in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, die Teichgebiete um Moritzburg und Wernsdorf bis heute eine hohe Bedeutung. Die sächsischen Teiche, die im Zuge des Bergbaus angelegt wurden, dienen der Bereitstellung von Brauch- und Rohwasser. Nur durch Pflege und Bewirtschaftung können die Teiche als künstliches Gewässer fortbestehen. Daher dienen alle wasserwirtschaftlichen Ziele, die die Teiche in Sachsen als Zentren der Biodiversität und

prägende Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft erhalten, den Schutzziele des Schutzgutes historische Kulturlandschaft. (vgl. FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

4.2.5 Landschaftsbild

Generell dienen alle Ziele, die dem Erhalt der Qualität des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und zur Vermeidung der Landschaftszerschneidung beitragen auch dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der historischen Kulturlandschaft. Die Qualität des Landschaftsbildes wird von der Eigenart und Schönheit sowie der Vielfalt der Landnutzungen und der Kulturlandschaftselemente bestimmt. Die kulturhistorische Entwicklung Sachsens brachte für seine Kulturlandschaften je nach Region und naturräumlichen Gegebenheiten landschaftsstrukturierende Kulturlandschaftselemente und damit eine typische und sich voneinander unterscheidende Charakteristik, die Eigenart, hervor. Viele der landschaftsbildwirksamen Landschaftsstrukturelemente dokumentieren überkommene Landnutzungsformen oder siedlungshistorische Entwicklungen. Demzufolge entsprechen sie historischen Kulturlandschaftselementen. (vgl. Fachliche Inhalte des Landschaftsprogramms, Kapitel 2.1 Kulturlandschaft und Landschaftsschutz, Landschaftsbild)

4.2.6 Erholung

Ein attraktives Landschaftsbild, was die Qualitäten Eigenart, Vielfalt und Schönheit in sich eint, ist eine wichtige Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung. Insbesondere Landschaftsbereiche mit einer besonderen Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente oder Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen oder historischer Anlagen tragen zum Erholungswert der Landschaft bei und schaffen eine Grundlage für die physische und psychische Regeneration der Menschen. Demzufolge sind alle umwelt- und naturverträglichen Maßnahmen, die den Erlebniswert von historischen Kulturlandschaftselementen fördern, sie als kulturhistorisches Anschauungsmaterial erhalten und sie letztendlich in ihren kulturhistorischen Zusammenhängen der Öffentlichkeit erschließen, dem Schutzgut historische Kulturlandschaftselemente zuträglich. (vgl. FZ 6, Bezug Z 1.5.4, Z 2.2.1.8 und G 2.3.3.3.)

Das Ziel, Ferien- und Umweltbildungseinrichtungen und -programme, insbesondere für Kinder und Jugendliche, wie Naturerlebnisangebote zu erhalten und zu entwickeln, dient auch der Erschließung der historischen Kulturlandschaft für die Öffentlichkeit und bringt damit Synergieeffekte für den Erhalt der historischen Kulturlandschaft. (vgl. FZ 6, Bezug Z 1.5.4, Z 2.2.1.8 und G 2.3.3.3.).

5 Aufträge an Planungen

5.1 Aufträge an Planungen allgemein

Gesamtkonzeption Kulturlandschaftsentwicklung orientiert sich an Leitbildern, die auf Eigenart der Naturräume und der kulturhistorischen Entwicklung beruhen

Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten. (Z 4.1.1.11)

Begriffsbestimmung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. (B zu Z 4.1.1.11)

Begründung

Kulturlandschaften dienen der Wahrung regionaler und lokaler Identität. Die Leitbilder orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleiten. (B zu Z 4.1.1.11, redaktionelle Ergänzung)

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels beinhalten die Leitbilder die Aspekte: (B zu Z 4.1.1.11)

- historische Landnutzungsstrukturen und Kulturlandschaftselemente, kulturhistorische Orte und ihre Wechselbeziehung zur Landschaft,
- (...)

Charakteristik von Bereichen der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Anlagen berücksichtigen

Bei Planungen, die das Landschaftsbild stark verändern können, wie zum Beispiel Siedlungserweiterungen, Neubau oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten oder Windenergieanlagen (vergleiche dazu FZ 2), sind die Charakteristik und die sich daraus an die Gestaltung der umgebenden Landschaft ergebenden Anforderungen dieser besonderen historischen Anlagen angemessen zu berücksichtigen. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Begründung

Kulturlandschaften haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Sie sind nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Lebensraum der Menschen. Dafür müssen sie nicht nur einen funktionierenden Naturhaushalt aufweisen (diese Anforderungen sind in den folgenden Kapiteln behandelt), sondern sie dienen auch der Erholung, der Naturerfahrung, als Anschauungsobjekt unterschiedlicher, auch überkommener Landnutzungsformen, dem kulturellen Wissenserwerb und als Archiv der Nutzungsgeschichte. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Schutz von historischen Kulturlandschaftselementen

Die Aspekte des Schutzes historischer Kulturlandschaftselemente sind in Planungs- und Verwaltungsverfahren wie zum Beispiel Flurneuordnungsverfahren und Bauleitplanung zu berücksichtigen. (B zu FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Hinweis

Für die Umsetzung können, insbesondere bei Neuanlage (mit Ausnahme baulicher Elemente), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ansonsten in vielen Fällen Förderung in Anspruch genommen werden. (B zu FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung, der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und des Erosionsschutzes orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Hinweis

Darüber hinaus richtet sich der Entwicklungsauftrag an die Flurbereinigung und die Landschaftsplanung. (B zu Z 4.1.1.14)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung aufstellen

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen. (Z 4.1.1.11)

Karte

Karte 6 (Erläuterungskarte) „Landschaftsgliederung“ (Kartenanhang LEP 2013) (<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte06-landschaft.pdf>)

Begründung

Gemäß dem Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“ Durch die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung wird auf regionaler Ebene ein Rahmen für die Entwicklung der Kulturlandschaft vorgegeben. (B zu 4.1.1.11)

5.2.2 Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Festlegung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kulturlandschaftsschutz

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. (Z 4.1.1.12)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind insbesondere nach folgenden charakteristischen Ausprägungen auszuwählen: (B zu Z 4.1.1.12)

- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (zum Beispiel charakteristische Flurformen, insbesondere die durch den Weinbau geprägten Elbhänge, gut erhaltene regionstypische Siedlungsstrukturen, Steinriegel, Bergmähwiesen, Bergbauzeugen, landschaftsprägende archäologische Denkmäler)
- (...)

Wiederanlegen landschaftsprägender Gehölze

Gebiete, in denen landschaftsprägende Gehölze wiederhergestellt oder neu angelegt werden sollen, können gemäß Z 4.1.1.6 als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ (strukturarme Landschaften) in den Regionalplänen festgelegt werden. (B zu Z 4.1.1.14)

Gemäß Z 4.1.1.12 können geeignete lineare Landschaftsstrukturen über das Kriterium „Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen“ in den Regionalplänen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz gesichert werden. (B zu 4.1.1.14)

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

5.3.1 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung allgemein

Maßgaben für die künftige Kulturlandschaftsentwicklung formulieren

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Maßgaben für die künftige Entwicklung der Kulturlandschaft formuliert und erläutert werden. (FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Zum einen sind besonders bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft zu schützen und im Hinblick auf die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter [insbesondere historische Kulturlandschaft, Landschaftsbild (...)] besonders behutsam zu entwickeln. Zum anderen sollen die derzeit weniger bedeutsamen Bereiche so entwickelt werden, dass ihre historische Entwicklung ablesbar bleibt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft und insbesondere naturnaher Bereiche gefördert werden. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Begründung

Kulturlandschaften haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Sie sind nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Lebensraum der Menschen. Dafür müssen sie nicht nur einen funktionierenden Naturhaushalt aufweisen, sondern sie dienen auch der Erholung, der Naturerfahrung, als Anschauungsobjekt unterschiedlicher, auch überkommener Landnutzungsformen, dem kulturellen Wissenserwerb und als Archiv der Nutzungsgeschichte. Daher gilt es in diesem Zusammenhang vor allem, die regional unterschiedliche Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften zu erhalten und zu fördern und immer, wo dies umwelt- beziehungsweise naturverträglich zu gestalten ist, der Öffentlichkeit zu erschließen. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Typik der Kulturlandschaftsgebiete sichern

Die Entwicklung dieser Kulturlandschaftsgebiete soll mit Rücksicht auf ihre Typik erfolgen.

Erläuterung

Die sächsische Kulturlandschaft ist in unterschiedlichem Maße von Relikten historischer Kulturlandschaftselemente geprägt. Hinweise darauf sind einer Studie zur historischen Kulturlandschaft zu entnehmen (WALZ et al. 2012). Danach lässt sich die sächsische Kulturlandschaft in 17 Kulturlandschaftsgebiete unterteilen, die sich durch eine ähnliche Ausstattung mit historischen Kulturlandschaftselementtypen auszeichnen. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Hinweis

Die Stärke der Prägung dieser Gebiete durch historische Kulturlandschaftselemente ergibt sich aus dem Index der gewichteten Prägung. Die gewichtete Prägung ist in der Karte A 1.1 „Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente“ als Schraffur in fünf Klassen dargestellt. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Karte

5.3.2 Besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz mit Rücksicht auf die historischen Strukturen und Elemente entwickeln

Aus landesweiter Sicht sollten vor allem die Bereiche mit hoher sowie mittlerer bis hoher Prägung durch die Landschaftsrahmenplanung als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz vorgeschlagen werden. Diese Bereiche sollen vor allem geschützt und mit Rücksicht auf die historischen Strukturen und Elemente entwickelt werden. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Es wird empfohlen, für jedes Kulturlandschaftsgebiet mindestens die beiden oberen Bewertungsstufen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz einzubeziehen. So kann die Charakteristik eines jeden Kulturlandschaftsgebietes gesichert werden, auch wenn in diesem Gebiet die höchsten Bewertungsstufen nicht vertreten sind. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Karte

Karte A 1.1 Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente (LEP 2013 Anhang A.1)

Maßnahmen zum Erhalt besonders typischer oder häufiger historischer Kulturlandschaftselemente empfehlen

In den Landschaftsrahmenplänen sind Empfehlungen für Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung insbesondere der in diesen Regionen besonders typischen oder häufigen historischen Kulturlandschaftselemente zu geben. (FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

In den Landschaftsrahmenplänen soll auch dargestellt werden, welche Strukturen bei Komplexen zu erhalten sind und wie sich neue Elemente einfügen sollen. (B zu FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Begründung

Vor allem im Zuge der Intensivierung der Landnutzung (Siedlungswachstum, Vergrößerung der Schläge um ein Vielfaches, Melioration, überwiegend Begründung von Nadelbaum-Altersklassenwäldern) sind überkommene historische Strukturen vielfach verloren gegangen. Um die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft und Relikte historischer Kulturlandschaftselemente zu erhalten, bedarf es verschiedener Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die jedoch nicht zum Ziel haben, die Landschaft museal zu konservieren, sondern ihre Eigenart im Wandel zu erhalten. Zugleich sind insbesondere die biotischen Elemente überwiegend von großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, sodass sich hier Synergieeffekte zwischen dem Schutz von Kulturlandschaftselementen und dem Schutz der biologischen Vielfalt ergeben. In den

Landschaftsrahmenplänen sollen nicht nur Empfehlungen für einzelne historische Kulturlandschaftselementtypen gegeben werden, sondern es soll auch dargestellt werden, welche Strukturen bei Komplexen zu erhalten sind und wie sich neue Elemente einfügen sollen. (B zu FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

Im Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm werden Empfehlungen für ausgewählte Elemente beziehungsweise Komplexe dargestellt. Bauliche Elemente sind im Wesentlichen über den Denkmalschutz geschützt und die Anforderungen sind dort formuliert. Maßnahmen für biotische Kulturlandschaftselemente sind: (B zu FZ 4 Bezug zu Z 4.1.1.11 und Z 4.1.1.12)

- Ausgewählte Landschaftsbereiche, in denen sich Komplexe historischer Landschaftselemente gut erhalten haben und deren typische strukturelle Zusammenhänge noch gut erlebbar sind, sollen erhalten werden. Neue Elemente sind so einzufügen, dass sie die Erlebbarkeit dieser Strukturen weiterhin gewährleisten. Beispiele für solche Komplexe sind Waldhufenfluren, Weinberge und Siedlungen. So ist zum Beispiel im Falle gut erhaltener Waldhufenstrukturen insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässeraue von Bebauung frei gehalten wird und die Flächen, abgesehen von den Gewässer begleitenden Gehölzen, möglichst als Grünland oder öffentliche Grünfläche genutzt werden. Die Grünländer zwischen Gehöften, die sich hangaufwärts erstreckenden schmalen Parzellen, die Wäldchen am oberen Ende der Parzellen beziehungsweise eine unregelmäßige Waldrandlinie sowie Steinrücken und Feldhecken sollen erhalten bleiben und neu angelegte Wege, Straßen oder Gebäude in diese Grundstruktur eingefügt werden.
- Gerade auch in Dörfern ist darauf zu achten, dass typische historische Freiraumstrukturen mit ihrer regional-typischen Ausstattung erhalten bleiben. Dazu gehören zum Beispiel Gehölzpflanzungen, Alleen, prägende Einzelbäume mit historischen Bezügen (zum Beispiel Gerichtslinde), Streuobstwiesen oder auch typische Einfriedungen oder alte Mauern mit ihrem Bewuchs. Der Versiegelungsgrad soll möglichst gering gehalten werden. Dies trägt dazu bei, dass Identität und Attraktivität von Siedlungen erhalten werden. Auch hier ergeben sich Synergieeffekte mit dem Arten- und Biotopschutz.
- In weniger gut erhaltenen Komplexen historischer Kulturlandschaftselemente kann ihre Typik durch neu eingefügte Elemente unterstützt werden. Zum Beispiel können Baumreihen, Hecken, Wege oder Feldraine in mehr oder weniger stark aufgelösten Waldhufenfluren so eingefügt werden, dass sie die typische Struktur aufnehmen. Hier ergeben sich zugleich Synergieeffekte zum Arten- und Biotopschutz, indem die Habitatvielfalt erhöht wird. Die Auswahl der neuen biotischen Strukturen soll sich auch an den in der Region besonders zu fördernden Zielarten orientieren. Des Weiteren können hier Synergieeffekte zum Bodenschutz (insbesondere zum Erosionsschutz) und damit häufig auch zum Gewässerschutz entstehen. Entsprechend genutzte Gehölzstreifen können darüber hinaus der Energiegewinnung dienen.
- Relikte historischer Kulturlandschaftselemente sind grundsätzlich zu erhalten. Sie geben auch in stark überformten Landschaften Hinweise auf ihre historische Entwicklung.
- Bei der Sanierung von Gebäuden sollen Habitate für Gebäude bewohnende Tierarten erhalten, ersetzt oder nach Möglichkeit geschaffen werden.

Bei Siedlungserweiterung historische Siedlungs- beziehungsweise Landschaftsstrukturen berücksichtigen

Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich nach Möglichkeit an den historischen Siedlungs- beziehungsweise Landschaftsstrukturen orientieren und maßstäblich einfügen. Bei Planungen, die das Landschaftsbild stark verändern können, wie zum Beispiel Siedlungserweiterungen, Neubau oder Erweiterung von

Industrie- und Gewerbegebieten oder Windenergieanlagen (vergleiche dazu FZ 2), sind die Charakteristik und die sich daraus an die Gestaltung der umgebenden Landschaft ergebenden Anforderungen dieser besonderen historischen Anlagen angemessen zu berücksichtigen. (B zu FZ 1 Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

→ Weiteres s. Kapitel 5.3.2 und 5.3.3

Besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung durch Windenergieanlagen schützen.

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind für die Planung von Standorten für Windenergieanlagen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes auch die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: (FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5)

■ Lage im Sichtfeld von wichtigen Aussichtspunkten

■ Lage in landesweit und regional bedeutsamen Erholungsgebieten

Begründung

Auch mit der Nutzung Erneuerbarer Energien sind verschiedene negative Begleitwirkungen unterschiedlichen Ausmaßes verbunden. So wird die Landschaft insbesondere auch durch die Nutzung der Windenergie eine neue Prägung erfahren. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit sind besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung zu schützen. (B zu FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5)

Die Eigenart der sächsischen Kulturlandschaft ist aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen und der ebenso unterschiedlichen historischen Entwicklung der Siedlungen, verkehrlichen Erschließung und Landnutzungsformen in den Teilräumen sehr differenziert ausgeprägt und daher sehr vielfältig. Damit sind verschieden ausgeprägte Landschaftsbilder von teilweise großer Schönheit verbunden, die ein großes Potenzial für die Erholung besitzen. Um die Empfindlichkeit und die Schutzbedürftigkeit zu beschreiben, sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Kriterien heranzuziehen: (B zu FZ 2, Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5)

■ Bereiche, die stark von historischen Kulturlandschaftselementtypen geprägt sind, können sehr empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen sein, da hier die Erlebbarkeit der Elemente selbst wie auch ihre strukturellen Zusammenhänge beeinträchtigt werden können.

■ Das Umfeld insbesondere kleiner historischer Siedlungsstrukturen (gut erhaltene historische Strukturen von Dörfern, wie Rundlinge, Angerdörfer, Platzdörfer) und einzelner historischer Anlagen nicht industriellen Ursprungs (zum Beispiel Festung Königstein, Schlösser und Burgen allgemein) ist in der Regel empfindlich gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen. Es ist für die Errichtung von Windenergieanlagen aus landschaftsplanerischer Sicht in der Regel nicht geeignet.

5.3.3 Bereiche der Kulturlandschaft mit geringer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente

Bereiche der Kulturlandschaft mit geringer Prägung mit Bezug zu historischen Strukturen entwickeln

Die Bereiche geringerer Prägung sollen mit Rücksicht auf die relativ wenigen Relikte und, wo es sich anbietet, mit Bezug auf historische Strukturen entwickelt werden. (B zu FZ 1, Bezug zu 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

5.3.4 Schutz und Entwicklung ausgewählter Kulturlandschaftselemente

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände im Offenland erhalten oder wiederanlegen

Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden. (Z 4.1.1.14)

Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung, der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und des Erosionsschutzes orientieren. Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind zu beachten und die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Unterhaltungsaspekte besonders an Gewässern sind bei der Planung zu berücksichtigen. (B zu Z 4.1.1.14)

Hinweis

Darüber hinaus richtet sich der Entwicklungsauftrag an die Flurbereinigung und die Landschaftsplanung. (B zu Z 4.1.1.14)

6 Literatur

BECKER, W. C. (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft: Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Berlin, VWF-Verlag.

BREUER, W. (2010): Historische Kulturlandschaft im Naturschutzhandeln – Hauptsache, Nebensache oder Nebensächlichlichkeit?, NNA-Berichte (Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz) 23. Jg., H.1. Schneverdingen, 9 – 15.

LEP – Landesentwicklungsplan Sachsen (2013) - <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009): Handlungsprogramm zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen – unveröffentlicht.

KMK (2003) (KULTUSMINISTERKONFERENZ): Definition Kulturlandschaft, 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz, http://www.lwl.org/302a-download/PDF/Definition_Kulturlandschaft_Kultusministerkonferenz_2003.pdf

REINKE, M., BLUM, P.; BÖHM, J.; ZEHLIUS-ECKERT, W.; AUGENSTEIN, I.; HASLACH, H. (2013): Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern – Entwurf einer Raumauswahl, http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/doc/projektbeschreibung_bedeutsam_kula.pdf

SCHMIDT, C., HAGE, G., GALANDI, R., HANKE, R., HOPPENSTEDT, A., KOLODZIEJ, J., STRICKER, M. (2010): Kulturlandschaft gestalten – Grundlagen. Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 103. Landwirtschaftsverlag. Bonn- Bad Godesberg.

WALZ, U.; SCHAUER, P.; UEBERFUHR, F.; HALKE, E. (2012): Historische Kulturlandschaften Sachsens, Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt Landwirtschaft und Geologie, Heft 33/2012, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15690>

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Dr. Korinna Thiem
Landschaftsforschungszentrum e.V. Dresden
E-Mail: K.Thiem@text-feld.de

Redaktion:

Annette Decker
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de

Titelbild:

Waldhufenflur bei Königswalde; Annette Decker

Redaktionsschluss:

17.09.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informations-